

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

16. OKT. 1969

Gesetz: ArbGG §§ 54, 57; ZPO § 794 Nr. 1;
BGB §§ 133, 323, 779; KSchG §§ 1, 7, 8

Leitsätze:

1. Kleinere prozessuale Mängel eines gerichtlichen Vergleichs machen diesen, wenn in ihm keine formbedürftigen Erklärungen protokolliert worden sind, nicht nichtig (Bestätigung von BAG 1 AZR 442/68 vom 5. August 1969).
2. Stirbt der Arbeitnehmer, dem in einem gerichtlichen Vergleich eine Abfindungssumme gemäß §§ 7, 8 KSchG zugesagt worden ist, vor dem im Vergleich genannten Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, so entfällt dadurch nicht ohne weiteres die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Abfindung.

Aktenzeichen: 2 AZR 373/68

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1969

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 3/3/68

129

9 Sa 226/68 Düsseldorf

Verkündet
am 16. Oktober 1969

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968
- 9 Sa 226/68 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Februar 1968
- 2 Ca 3657/67 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Es wird festgestellt, daß der zwischen den Parteien am 4. September 1967 geschlossene Prozeßvergleich wirksam ist.

Der Rechtsstreit ist durch den am 4. September 1967 abgeschlossenen Prozeßvergleich erledigt.

Die durch die Fortsetzung des Rechtsstreits nach Abschluß dieses Prozeßvergleichs entstandenen Kosten trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin war seit dem 3. März 1958 bei der Beklagten als leitender Angestellter in der Einsatzplanung und Einsatzkontrolle tätig. Sein Gehalt betrug zuletzt 720,- DM wöchentlich, dazu kam noch eine Erfolgsbeteiligung.

Am 21. Dezember 1966 erlitt er auf dem Wege zur Arbeitsstelle einen Verkehrsunfall. Dabei brach er sich den linken Oberarm und den rechten Speichenknochen. Bis Anfang März 1967 war er wegen der Unfallfolgen arbeitsunfähig. Danach trat er seinen Dienst wieder an, erkrankte aber am 11. Juli 1967 erneut und mußte sich wieder ins Krankenhaus begeben. Als er der Beklagten mitgeteilt hatte, er könne noch nicht angeben, wann er zur Wiederaufnahme seiner Arbeit in der Lage sein werde, kündigte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 8. August 1967 zum 31. Dezember 1967. Er erhob Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Antrage, die Unwirksamkeit der Kündigung festzustellen. Im Gütetermin vom 4. September 1967 schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis am 31.12.1967 zu Ende geht.
2. Die Beklagte entläßt den Kläger aus dem Wettbewerbsverbot gemäß Ziff. 6 des Dienstvertrages vom 25. Juni 1965.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Die Beklagte zahlt an den Kläger ohne Anerkennung einer Rechtspflicht als Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG wegen Aufgabe eines sozialen Besitzstandes einen Betrag von DM 10.000,- (zehntausend) netto.
4. Mit Erfüllung des Vergleichs sind alle gegenseitigen Ansprüche zwischen den Parteien, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, abgegolten.
5. Beide Parteien behalten sich den schriftlichen Widerruf des Vergleichs, der dem Gericht gegenüber zu erklären ist, vor bis zum 18. September 1967."

Dieser Vergleich wurde von dem Protokollführer aus dem - von diesem nicht unterschriebenen - Stenogramm vorgelesen, von den Parteien genehmigt und in den Klartext des Protokolls aufgenommen, in dem der Protokollführer die Richtigkeit der Stenogrammübertragung bescheinigte, ohne daß jedoch das Stenogramm als Anlage des Protokolls bezeichnet wurde. Die Parteien erhielten Protokollabschriften; sie verhandelten innerhalb der Widerrufsfrist noch über einige im Vergleich nicht ausdrücklich geregelte Punkte. Das Ergebnis dieser Besprechung gibt das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 11. September 1967 wie folgt wieder:

"Wir bestätigen die in Ergänzung des gerichtlichen Vergleichs vom 4.9.1967 getroffene Absprache, daß für den Fall, daß Herr Dr. K bis zum 31.12.1967 wieder arbeitsfähig wird, von seiten unserer Mandant:in auf die Dienstleistung verzichtet wird. Es besteht weiter Einigkeit darüber, daß in diesem Falle auch kein weiterer Vergütungsanspruch gegen unsere Mandant:in besteht. Schließlich erklärt sich unsere Mandant:in bereit, das Dienstverhältnis gegebenenfalls auch vor dem 31.12.1967 einverständlich zu lösen.

Die Abfindung von 10.000,- DM ist erst am 31.12.1967 fällig. Unsere Auftraggeberin wäre bereit, den Betrag auf unserem Anderkonto zu hinterlegen."

Der Vergleich wurde nicht widerrufen.

Am 22. Oktober 1967 starb der frühere Kläger. Als seine Witwe und Alleinerbin dies der Beklagten mitteilte, erklärte die Beklagte, nun nicht mehr zur Zahlung der vereinbarten Abfindung von 10.000,- DM verpflichtet zu sein; der vor dem



- 4 -

31. Dezember 1967 erfolgte Tod entbinde sie von ihrer nicht vor dem 31. Dezember 1967 fällig werdenden Verpflichtung. Die Witwe und Alleinerbin des früheren Klägers bestand jedoch auf der Zahlung der Abfindung.

Die Beklagte nahm daraufhin mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1967 den alten Prozeß, in dem der Vergleich abgeschlossen worden war, wieder auf mit dem Antrage

- 1) festzustellen, daß der am 4. September 1967 abgeschlossene Prozeßvergleich unwirksam ist,
- 2) die Klage abzuweisen.

Die Witwe und Alleinerbin des früheren Klägers, die in diesem Antrage die Erhebung einer neuen Klage sah und sich demgemäß in ihrer Erwiderung als "Beklagte" bezeichnete, beantragte, den Antrag der Gegenseite abzuweisen, hilfsweise festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 8. August 1967 nicht aufgelöst worden ist.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrage der Beklagten im alten Verfahren - wenn auch unter einem neuen Aktenzeichen - entsprochen; es hat festgestellt, daß der Prozeßvergleich unwirksam sei, und dies aus § 779 BGB mit dem Hinweis darauf hergeleitet, daß der frühere Kläger noch vor dem 31. Dezember 1967 gestorben war.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Witwe des verstorbenen Klägers hauptsächlich mit der Erwägung zurückgewiesen, daß der gerichtliche Vergleich vom 4. September 1967 schon wegen verschiedener Formfehler nichtig sei; die Kurzschrift hätte von dem Protokollführer unterzeichnet und im Langschriftprotokoll als Anlage bezeichnet werden müssen; es hätte im Langschriftprotokoll hervorgehoben werden müssen, daß der Vergleich aus der stenografischen Anlage vorgelesen worden war.

Mit der Revision erstrebt die Witwe und Alleinerbin des früheren Klägers, sich nunmehr als Klägerin bezeichnend, ihren alten Anträgen gemäß die Feststellung, daß der Prozeßvergleich vom 4. September 1967 wirksam ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Die Frage, ob die Feststellung der (Un-)Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs im alten oder in einem neuen Prozeß zu treffen ist, hat dann praktische Bedeutung, wenn der Vergleich in einer höheren Instanz abgeschlossen worden war. Denn dann muß der den Vergleich angreifende Teil wissen, ob er sein Begehren in der höheren oder der ersten Instanz anzubringen hat. Hier ist der strittige Vergleich im Güte-termin des ersten Rechtszuges geschlossen worden. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Beklagten vom 15. Dezember 1967 und dem sich anschließenden Verfahren zwar ein neues Aktenzeichen gegeben, ihn aber als im alten Prozeß gestellt behandelt. Die Witwe des verstorbenen Klägers hat in dem Antrage vom 15. Dezember 1967 zwar eine neue Klage gesehen, hat sich aber auf eine mündliche Verhandlung in der alten Parteirolle des Klägers eingelassen. Der Antrag der Beklagten vom 15. Dezember 1967 und das durch ihn eingeleitete Verfahren entsprechen daher sowohl den prozessualen Formerfordernissen einer neuen Klage wie auch denen der Aufnahme des alten Verfahrens.

II. Die vom Landesarbeitsgericht gerügten Mängel des gerichtlichen Protokolls vom 4. September 1967 führen nicht zur Nichtigkeit des in ihm protokollierten Vergleichs. Bei seinem Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 14, 381 übersieht das Landesarbeitsgericht die erheblichen Verschiedenheiten des jeweiligen Sachverhalts. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle sollten formbedürftige Rechtsgeschäfte - Erbvertrag und Auflassung - beurkundet werden; das Protokoll war im ganzen ohne Protokollführer auf einem Lokaltermin in Kurzschrift vorgefertigt worden; der später erstellte Klartext enthielt keinen Vermerk über eine Stenogrammanlage; auch war die Übereinstimmung zwischen Stenogramm und Klartext nicht bescheinigt.

Hier dagegen handelt es sich nicht um ein formbedürftiges Rechtsgeschäft. Es wirkte ein Protokollführer mit, der die Richtigkeit der Stenogrammübertragung gleichzeitig mit seiner



- 6 -

Unterschrift des Langschriftprotokolls bescheinigt hat. Das Klartextprotokoll enthält zwar keinen Vermerk über die Stenogrammanlage, wohl aber enthält diese den Vermerk "Anlage zum Sitzungsprotokoll".

Außer diesen tatsächlichen Unterschieden fallen auch die Besonderheiten des Arbeitsgerichtsverfahrens ins Gewicht. Den Arbeitsgerichten ist - anders als den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit - vom Gesetzgeber noch ausdrücklich die Pflicht auferlegt worden, stets eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen (§ 57 Abs. 2 ArbGG); während das Güteverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 weggefallen ist, hat es das Arbeitsgerichtsgesetz (§ 54) beibehalten. Wenn sich dieser gesetzlichen Anweisung entsprechend die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit um einen gütlichen Ausgleich bemühen, so müssen ihnen auch die technischen Hilfsmittel hierzu in einer dem Vergleich möglichst förderlichen Art zur Verfügung stehen und damit das Diktat des Vergleichs in das Stenogramm sowie das Verlesen des Vergleichs aus dem Stenogramm genügen. Den gesetzgeberischen Zielen des Arbeitsgerichtsgesetzes würde es widersprechen, wollte man die Wirksamkeit der von beiden Parteien unstreitig zur Beilegung des Rechtsstreits abgegebenen Erklärungen, die von ihnen als Vergleich gewollt und bezeichnet sind, von übertriebenen Formanforderungen abhängig machen (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. August 1969 in 1 AZR 441/68).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen und dem hier zur Entscheidung anstehenden Falle liegt auch in dem jeweils ganz verschiedenen Verhalten der Parteien nach Abschluß des Vergleichs. Während in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle eine der beiden Parteien den aus dem Stenogramm vorgelesenen Text nicht als verbindlich gelten lassen will, bejahen hier beide Parteien den Text des gerichtlichen Vergleichs, wie er ihnen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist; sie haben von diesem als sicherer Grundlage ausgehend noch weiter miteinander verhandelt und klarstellende Ergänzungen vereinbart. Ihr Streit geht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

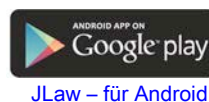


nicht um den Abschluß, sondern um die Auslegung und den Bestand des Vergleichs, insbesondere um die Frage, ob der Tod des früheren Klägers vor dem 31. Dezember 1967 die im Vergleich übernommene Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Abfindung von 10.000,- DM beseitigt hat.

III. Diesen Streit der Parteien haben beide Vorinstanzen in einem für die Beklagte günstigen Sinne entschieden; dem ist nicht beizupflichten.

Das Landesarbeitsgericht hat in seinen Hilfserwägungen ausgeführt, der Wegfall der Verpflichtung der Beklagten ergebe sich unmittelbar aus § 323 BGB. Die Gegenleistung für die Abfindung sei der Verzicht des Klägers auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 1967 hinaus gewesen. Zu dieser Gegenleistung sei der Kläger infolge seines am 22. Oktober 1967 erfolgten Todes nicht mehr in der Lage gewesen. Es ist schon zweifelhaft, ob der Vergleich im allgemeinen ein gegenseitiger Vertrag ist (vgl. die hierzu geäußerten Zweifel bei Esser, Schuldrecht, 2. Aufl., § 168, S. 691, 694; Molitor, Schuldrecht, II. Teil, 3. Aufl., § 24 II 1, S. 147; Hofstetter, BB 1963, 1459 ff., RGZ 106, 86). Auf keinen Fall aber lassen sich die Auflösung des Arbeitsverhältnisses einerseits und die Zahlung der Abfindung andererseits als im Gegenseitigkeitsverhältnis wechselseitig geschuldet ansehen. Diese Annahme scheitert bereits daran, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Vereinbarung vorgenommen wird, bereits ein zweiseitiger quasi dinglicher Akt und keine einseitige Verpflichtungserklärung ist. Durch die beiderseits abgegebenen Auflösungserklärungen wird das Arbeitsverhältnis, wenn vielleicht auch zu einem späteren Zeitpunkt, aufgelöst; die Parteien verpflichten sich hierzu nicht erst noch. Das Versprechen zur Zahlung einer Abfindung ist zwar echt obligatorisch. Diese Verpflichtung ist aber eine einseitige, ihr steht keine entsprechende Verpflichtung auf eine Gegenleistung gegenüber.

Dabei ist auch noch zu bedenken, daß die Beklagte sich zur Zahlung einer Abfindung ausdrücklich nur mit dem Zusatz

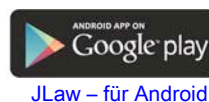


"ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" bereitgefunden hat. Wenn dieser Vergleichsfloskel auch im allgemeinen keine große Bedeutung beizumessen ist, so ergibt sich doch aus ihr, daß die Abfindung nicht als echte Gegenleistung aufgefaßt werden sollte, sondern daß die Beklagte aus sozialem Mitgefühl für den Kläger, der immerhin neun Jahre bei ihr tätig gewesen war, die Abfindung versprochen hat.

Das Arbeitsgericht hat gemeint und das Landesarbeitsgericht hat dies in seinen Hilfserwägungen gebilligt, daß der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam sei; die Parteien seien bei Abschluß des Vergleichs als selbstverständlich davon ausgegangen, daß der Kläger den 31. Dezember 1967 erleben werde; durch seinen vorher erfolgten Tod sei nun für die Aufgabe von Rechten am 31. Dezember 1967 und für die Auflösung des Vertrages unter Zahlung einer Abfindung kein Raum mehr.

Es mag durchaus sein, daß die Beklagte sich am 4. September 1967 nicht zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet hätte, wenn sie geahnt hätte, daß der damalige Kläger bereits am 22. Oktober 1967 sterben werde. Das führt aber nicht zur Beseitigung des Vergleichs. Nach § 779 BGB wird ein Vergleich nur dann unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vergleichs zugrundeliegende Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Der durch den Vergleich beigelegte Streit der Parteien war durch die Kündigung der Beklagten vom 8. August 1967 entstanden. Gestritten wurde um die soziale Rechtfertigung dieser Kündigung und somit um eine von der Lebenserwartung des Klägers unabhängige Frage.

Es läßt sich auch nicht etwa der Vergleich dahin verstehen, daß ein Überleben des Klägers am 31. Dezember 1967 als stillschweigende Bedingung für die Abfindung vereinbart oder als Geschäftsgrundlage anzusehen sei, etwa weil das Arbeitsverhältnis mit dem Tode des Arbeitnehmers endet. Eine gewisse Unsicherheit über die Lebensdauer des Vertragspartners liegt bei der stets vom Tode bedrohten Existenz des Menschen ohnehin über allen von Menschen abgeschlossenen Verträgen. Da es ein Erbrecht gibt, hängt grundsätzlich der Fortbestand



der Verträge nicht davon ab, wie lange der Vertragspartner noch lebt. Etwas anderes gilt nur, wenn das Erleben des Vertragspartners besonders vereinbart ist oder sich aus der Natur der Vereinbarung etwa als einer höchstpersönlichen Verpflichtung ergibt.

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das im Vergleich genannte Datum des 31. Dezember 1967 bedeutet nicht, daß die Abfindung entfalle, falls der Kläger diesen Zeitpunkt nicht erlebe. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit, wenn man den Vergleich vom 4. September 1967 gemäß der Auslegungsregel des § 133 BGB weniger nach seinem Buchstaben als nach seinem Sinn betrachtet und das Bestätigungsschreiben vom 11. September 1967 gemäß dem Gebot, allen Auslegungstoff zu beachten, mit für die Auslegung heranzieht. Im Vergleich vom 4. September 1967 war der Fall einer Wiedergenesung des Klägers in der Zeit zwischen Vergleichsabschluß und dem 31. Dezember 1967 nicht geregelt worden. Im Bestätigungsschreiben vom 11. September 1967 wurde für diesen Fall vereinbart, daß der Kläger auch dann nicht mehr für die Beklagte tätig sein und auch kein Gehalt mehr beziehen solle. Damit waren die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung beiderseits bereits mit dem Vergleichsabschluß aufgehoben. Den 31. Dezember 1967 als den Zeitpunkt, zu dem die umstrittene fristgemäße Kündigung ausgesprochen worden war, hatte man nur wegen der besseren Außenwirkung für die Arbeitspapiere beibehalten. Die Beklagte hatte sich jedoch, wie das Bestätigungsschreiben weiter ergibt, bereit erklärt, auf Wunsch des Klägers einen früheren Zeitpunkt zu setzen, etwa wenn er einen anderen Arbeitsplatz zu einem früheren Termin gefunden hätte. Über die Fälligkeit der Abfindungssumme war im ursprünglichen Text des Vergleichs nichts gesagt. Der Fälligkeitstermin vom 31. Dezember 1967 wurde erst durch das Bestätigungsschreiben vom 11. September 1967 fixiert. Trotz der praktisch sofort einsetzenden Aufhebung aller wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sollte die Abfindung erst am 31. Dezember 1967 gezahlt werden; die Beklagte bot aber gleichzeitig die vor-



herige Zahlung auf ein Anderkonto an. Das bedeutete praktisch eine Stundung des bereits mit Vergleichsabschluß unbedingt existent gewordenen Anspruchs.

Legt man in dieser Weise den gesamten schriftlich vorliegenden Vergleichsstoff aus, wozu das Revisionsgericht befugt ist (vgl. hierzu AP Nr. 1 zu § 157 BGB und dort zitierte frühere Entscheidungen), so ergibt sich, daß das Fortleben des Klägers bis zum oder gar über den 31. Dezember 1967 hinaus keine stillschweigende Bedingung für die Auszahlung der Abfindung war. Ob der Kläger, auf dessen weitere Mitarbeit ab sofort die Beklagte keinerlei Wert mehr legte, nun über den Vergleichsabschluß hinaus noch für kürzere oder längere Zeit lebte, war für den Inhalt des Vergleichs belanglos.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

Dr. Kaulen

Bundesarbeitsrichter Fink
ist auf einer Auslandsreise
gez. Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)